

Produkt:	
Federführung:	Dez. I Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Herr Vollhardt
Datum:	12.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.09.2023	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	20.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	20.10.2023	

Vereinbarung über die Finanzierung des Linienbündels Lampertheim**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt, die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV gemäß § 5 Absatz 3 Hess. ÖPNVG in Übereinstimmung mit dem Kreis Bergstraße weiterhin wahrzunehmen. Auf der Grundlage der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2021 (Drucksache 2021/279) und 14.07.2023 (Drucksache 2023/190) wird die bereits veröffentlichte Vorabinformation (Beschluss vom 02.06.2023, Drucksache 2023/171, 1. Ergänzung) aufrechterhalten und die Ausschreibung des Linienbündels für den Verkehrsvertrag ab August 2025 fortgeführt. Die Zusammenarbeit mit dem Kreis/VRN wird in einer Kooperationsvereinbarung, voraussichtlich in Anpassung der bestehenden Vereinbarung über die Finanzierung des Linienbündels Lampertheim aus dem Jahr 2012, neu aufgelegt bzw. weiter konkretisiert. Die Stadtverwaltung wird hierzu gemeinsam mit der VTL und deren Berater beauftragt.

Sachdarstellung:

Die aufgeführten Drucksachen geben den Sachverhalt dahingehend wieder, dass die Stadt Lampertheim bereits in 2021 darüber entschieden hat, die Aufgabenträgerschaft gemäß § 5 Abs. 3 HÖPNVG weiterzuführen. Der Landkreis mit dem beauftragten Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) beabsichtigte dagegen, die Aufgabenträgerschaft wieder an sich zu nehmen. Hierüber gab es umfassenden Schriftverkehr, der in eine Eskalation führte, die vermieden werden sollte.

Ein über den bestehenden Informationsaustausch zwischen Landratsverwaltung und Stadtverwaltung hinausgehender konstruktiver Besprechungsansatz führte in der Folge, ohne die streng vertraulich gehaltenen konkreten Kosten abzubilden und die Berechnungen des VRN im Detail überprüfen zu können, zu folgendem Ergebnis (Kursiv):

In Übereinstimmung lehnen Kreis und Stadt eine geteilte Aufgabenzuständigkeit ab. An beiden Stellen müssten Ressourcen vorgehalten werden. Darüber hinaus ist keine Attraktivität für das verbleibende Rumpf-Linienbündel in Lampertheim (Linien 603, 604, 605) mit einer angemessenen Einnahmen-/ Ausgaben-Relation zu erwarten.

Der Verbleib der Aufgabenträgerschaft in Lampertheim ist im Hinblick auf die voraussichtlichen Gesamtkosten der Verkehrserbringung in der Größenordnung weitgehend identisch mit der Kalkulation des VRN für den Fall der Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft an den Kreis/VRN. Die Gegenrechnung der Einnahmen ist bei Fortbestand der Lampertheimer Aufgabenträgerschaft besser, weil neben der Einnahmeaufteilung der Fahrgelder, den Bestellmitteln für den Schülerbeförderungsverkehr und den ZRN-Mitteln auch der steuerliche Querverbund eine Verbesserung des Ergebnisses bewirkt. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten der Verkehrsvertragserweiterung für die Besetzung einer Stelle in der Mobilitätszentrale, der anteiligen Kostenübernahme für das Mobilitätszentrum durch das Verkehrsunternehmen sowie Werbeeinnahmen an den in Lampertheim eingesetzten Fahrzeugen.

Die Übertragung der Aufgabenträgerschaft an den Kreis/VRN beinhaltet hingegen die Verantwortungsverlagerung in deren Hände. Hierauf folgt die anteilige Kostenübernahme für die Linien 603, 604 und 605 aus Lampertheim, während die Linien 601 und 602 nach den Vorstellungen des VRN in das Linienbündel Ried eingebunden werden sollen. Die Linie 601 soll dabei in bekannter Weise fortgeführt werden, die Linie 602 dagegen verändert werden. Die Linie 602 soll keinen Verkehr mehr zwischen Hüttenfeld und Lampertheim übernehmen, sondern eine Verkehrsbeziehung von Lampertheim über (Bürstadt-)Gärtnersiedlung, Bürstadt, Bobstadt nach Hofheim an den Bahnhof abbilden.

Die Vorteile der Aufgabenträgerschaft in der Hand der Stadt Lampertheim bzw. in Übertragung der VTL liegen in der Verantwortung und dementsprechend auch in der Möglichkeit einer leichter an den Bedürfnissen der Stadt Lampertheim auszurichtenden Planung der Verkehre, sowie deren Zu- bzw. Abbestellung. Als Kehrseite der Verantwortung liegt dann aber auch das finanzielle Risiko hinsichtlich der Ausschreibungsergebnisse und ggf. rückläufiger Zuschüsse für den ÖPNV bei der Stadt Lampertheim. Stadt und VTL werden sich im Interesse des ÖPNV-Angebotes zukünftig weiter abstimmen; hierzu dient die Kooperationsvereinbarung.

Die Übertragung der Aufgabenträgerschaft an den Kreis/VRN hingegen entbindet die Stadt von der Verantwortung für den Verkehrsablauf, über etwaige von Seiten der Stadt gewünschter Anpassung der Fahr- und Linienpläne hätte dann der Kreis die Entscheidungsbefugnis. Wenn die Stadt die Umsetzung ihrer Vorstellungen zum städtischen Verkehr wünscht, tritt sie mit entsprechenden eigenen Planungen an den Kreis/VRN heran. Die Kosten werden durch den Kreis/VRN kalkuliert und eingefordert. Das Kostenrisiko bspw. durch die Reduzierung von Betriebs- oder Tarif-Zuschüssen bzw. Einnahmenveränderungen wird für die Stadt aber gleichwohl dadurch nicht ausgeschlossen sein. Die daraus resultierenden Forderungen des Kreises/VRN an die Stadt Lampertheim werden gegebenenfalls von der Stadt zu erfüllen sein.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken wird ein Verbleib der Aufgabenträgerschaft bei der Stadt Lampertheim zur Beschlussfassung empfohlen.

Im zuletzt erfolgten Austausch mit Kreis / VRN wurde von Seiten des Kreises / VRN signalisiert, auch ein solches Beschlussergebnis seitens der Stadt Lampertheim zu akzeptieren. Details der weiteren Zusammenarbeit wären dann noch zu besprechen.

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
	() Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
	() Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
	() Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			